

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bern  
Rechtsdienst EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

[regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Bern, 26. Oktober 2016

## **Revision des Versicherungsvertragsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

### **Strengere Regulierung der Krankentaggeldversicherungsverträge ist zwingend nötig**

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund bringt diese Revision keinen Mehrwert solange der für uns wichtige Bereich der Krankentaggeldversicherung nicht strenger reguliert wird. Die Krankentaggeldversicherung stellt in der Praxis für viele Arbeitnehmende den Erwerbsschutz bei Krankheit sicher. Die sozialversicherungsrechtliche Verankerung dieser Versicherung ist marginal und hat in der Praxis keine Bedeutung. Die Krankentaggeldversicherungsverträge sind privatrechtlicher Natur. Massgebend sind dafür die VVG-Regelungen. Wenn die Versicherer solche Verträge anbieten und damit Gewinne erwirtschaften, muss auch die sozialpolitische Dimension dieser Versicherungsdeckung berücksichtigt werden. Dies rechtfertigt eine stärkere Regulierung dieser Versicherungsprodukte im VVG. Namentlich die Leistungseinstellung bei laufendem Krankheitsfall und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Prämienfestlegung beim Übertritt von einer Kollektiv- in eine Einzeltaggeldversicherung müssen strenger reguliert werden. So ist sich auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 14.4279 „Missstände bei der Krankentaggeldversicherung“ von P. Rechsteiner der Problematik der Prämien sprünge beim Übertritt bewusst. Der Bundesrat weist in seiner Antwort auch darauf hin, dass er die Problematik im Rahmen der Revision des VVG aufnehmen wird. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist daher erstaunt, dass der Vorentwurf VVG kein entsprechender Regulierungsvorschlag enthält. Wir fordern deshalb, dass dieser Auftrag umgesetzt wird.

### **Informationspflichten**

Die vorgeschlagene Präzisierung der Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmenden bei kollektiven Personenversicherungen in Art. 3 Abs. 3 VE-VVG reicht unserer Ansicht nicht aus. Es sollte auch dem Versicherungsunternehmen obliegen, die Destinatäre einer Versicherungsleistung über die Auflösung oder Umgestaltung des betreffenden Versicherungs-

vertrages zu informieren. In der Praxis erweist sich die Informationspflicht des Arbeitgebers als bei Weitem nicht umgesetzt.

Zudem fehlen auch Verbesserungen bezüglich Transparenz der Gebühren für Versicherungsvermittler. Unserer Ansicht nach, müssten auch die Destinatäre über die bezahlten Brokergebühren informiert werden.

### **Deckungsausschluss**

Um Deckungsprobleme, welche aufgrund des Deckungsausschlusses in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Versicherungsverträgen entstehen, zu lösen, braucht es eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung auch auf die Haftpflicht der übrigen Arbeitnehmenden und Hilfspersonen.

### **Einredeausschluss**

Wir unterstützen den Ausschluss der Einreden wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses (Art. 59 Abs. 2 VE-VVG). Wir können jedoch nicht nachvollziehen, wieso dieser Einredeausschluss sich nur auf die obligatorischen Haftpflichtversicherungen bezieht. So sind etwa die Privathaftpflichtversicherung, die heute auch Schäden aus Verkehrsunfällen decken muss, oder eine Betriebshaftpflichtversicherung keine obligatorischen Versicherungen. In beiden Bereichen sehen sich aber die Geschädigten mit grossen Risiken konfrontiert. Wir fordern deshalb, dass der Einredeausschluss sich nicht nur auf die obligatorischen Haftpflichtversicherungen beschränkt.


Wir danken für Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Doris Bianchi  
Geschäftsführende Sekretärin